



Département de la santé, des affaires sociales et de la culture

Service de la santé publique

Section soins de longue durée

Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

Dienststelle für Gesundheitswesen

Sektion Langzeitpflege

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Budget 2020 Informationen für die Gemeinden

Gesetz über die Langzeitpflege

Das Gesetz über die Langzeitpflege ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten. Es sieht eine Beteiligung der Versicherten an den Pflegekosten der Pflegeheime (PH) entsprechend ihrem Vermögen sowie eine Verteilung der Restfinanzierung der Langzeitpflege (PH, Pflege zu Hause, Tagespflegestrukturen) zwischen dem Kanton (70 %) und den Gemeinden (30 %) vor.

Gemäss dem Artikel 20 Absatz 2 des Gesetzes über die Langzeitpflege vom 14. September 2011, bestimmt der Staatsrat jährlich mittels Beschluss die fakturierbaren Kosten und die Restfinanzierung der öffentlichen Hand für die Pflege. Die Tarife 2020 zulasten der öffentlichen Hand werden somit erst auf Ende Jahr festgelegt. Jedoch kann für die Erstellung des Budgets 2020 die geltenden Tarife des Jahres 2019 benutzt werden.

Finanzierung 2020 der Pflegeheime (PH)

MCH1 570.364
570.564

MCH2 412.3634
412.3635
412.5640

Die Finanzierung für das Jahr 2020 der PH wird zwischen dem Kanton (70 %) und der Gemeinde (30 %) aufgeteilt. Diese sieht folgendermassen aus:

Pflegekosten (gemäss BESA)	
./. Beteiligung der Krankenpflegeversicherung	
./. Beteiligung der Versicherten	
<hr/>	
= Restfinanzierung Pflege	
+ Subventionen für Kurzaufenthaltsbetten,	
Ausbildungskosten, Nicht-KVG-Pflege und	
Informationssysteme	
<hr/>	
= Total zulasten der öffentlichen Hand	
<hr/>	
70 % zulasten des Kantons	
30 % zulasten der Gemeinden	

- Die Pflege jedes Bewohners eines PH wird nach einem Klassifikationssystem „BESA (12 Stufen)“ bewertet. Die BESA-Stufe wird auch verwendet, um den finanziellen Beitrag der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der öffentlichen Hand zu bestimmen.
- Den PH werden auch Subventionen für die Nicht-KVG-Pflege zugeteilt (CHF 2.-- pro Pflegetag), für Nutzung der Informationssysteme (CHF 1..- pro Pflegetag), für die Ausbildung von Praktikanten (CHF 100.-- pro Woche), für die Lernenden des Pflegesektors (CHF 400.-- pro Monat) und für die PH, die über Kurzaufenthaltsbetten (KAB) verfügen (CHF 15'000.-- pro Jahr und pro KAB).
- Zusätzlich wird seit dem 1. Januar 2018 eine Subvention von CHF 80.-- pro Beherbergungstag in einem Kurzaufenthaltsbett bewährt. Ziel ist es, den in Rechnung gestellten Pensionspreis zu reduzieren.

- Eine Beteiligung zwischen 0 % und 20 % an den Pflegekosten wird den Bewohnern entsprechend ihrem Vermögen verrechnet.

Der Globalbetrag zulasten der Gemeinden dürfte zirka CHF 24'604'000.-- auf eine Total von CHF 82'014'000.-- betragen.

Im Prinzip basiert die Beteiligung der Gemeinden auf dem Wohnsitz des Versicherten. Die Gemeinden können allerdings zusätzliche Kriterien gemäss dem Artikel 21 des Gesetzes über die Langzeitpflege definieren.

Somit ist die durchschnittliche Beteiligung der Gemeinden pro Tag auf CHF 20.60 geschätzt worden. Gleichwohl machen wir Sie darauf aufmerksam, dass dieser Betrag nur einen Durchschnittswert pro Tag für die Betreuung darstellt. Dieser kann für jeden Bewohner stark abweichen, dies je nach seiner Beteiligung an den Pflegekosten anhand seines Vermögens und anhand seines Gesundheitszustandes (BESA-Stufe).

Juli 2019 - DGW